

BUND Landesverband Sachsen e.V., Brühl 60, 09111 Chemnitz

Landratsamt Landkreis Leipzig
Umweltamt/ SG Natur- und Landschaftsschutz
z. Hd. Frau Höhn
Karl-Marx-Str. 22
04550 Borna

Landesverband Sachsen e.V.
Brühl 60
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer
david.greve@bund-sachsen.de

Chemnitz, 4. April 2016

**Antrag auf Erlaubnis eines Schwimmteiches im Vorhabenbezogenen
Bebauungsplangebiet „Equipagenweg“ in Markkleeberg im Land-
schaftsschutzgebiet (LSG) „Leipziger Auwald“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e.V. und die BUND Regionalgruppe
Leipzig bedanken sich für die Beteiligung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 LSG-VO
„Leipziger Auwald“ und nehmen wie folgt Stellung:

***Die Erteilung einer Erlaubnis für einen Schwimmteich im vorhaben-
bezogenen Bebauungsplangebiet „Equipagenweg“ wird abgelehnt.***

Das in Rede stehende Flurstück 246/60 liegt innerhalb des vorhabenbezoge-
nen Bebauungsplangebiet „Equipagenweg“ und dient der teilweisen Umset-
zung der Eingriffskompensation - bestehend aus Wiesenansaat und Bepflan-
zung mit Gehölzen - für eben jenes Gebiet. Durch die Eingriffskompensation
sollen die Funktionen des Naturhaushaltes hergestellt werden. In Hinblick auf
die Leipziger Aulandschaft bedeutet dies, dass gerade auf die Herstellung und
den Erhalt des Wirkungsgefüges zwischen den auetypischen Wasserverhält-
nissen und der angrenzenden Naturräume – worunter nunmehr Wiesenflä-
chen zählen – hingewirkt werden muss. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus § 3
Abs. 1 LSG-VO „Leipziger Auwald“. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum
Floßgraben, dem Waldsee Lauer sowie dem Cospudener See ist eine Ein-
griffskompensation durch Wiesenansaat und Bepflanzung mit Gehölzen, wie
sie durch 7.3.7 der textliche Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebau-
ungsplan "Wohngebiet Equipagenweg" vorgeschrieben ist, von enormer Wich-

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Brühl 60
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967
1162 7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967
1162 7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein
anerkannter
Naturschutzverband nach §
32 Sächsisches
Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

tigkeit, um die vorhandenen Strukturen der hiesigen Landschaft zu bewahren. Das Anlegen eines Schwimmteiches würde nach der Ansicht des BUND daher mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes konterkarieren. Der Schwimmteich stellt schon aufgrund seiner Größe von 91 m² einen Eingriff in den zu regenerierenden Naturhaushalt dar, der nicht als unerheblich eingestuft werden kann. Auch erscheint fraglich, in wieweit sich die betroffene, umliegende Bodenfläche von einem solchen, zumal wiederholten Eingriff erholen kann.

Mithin sollte versucht werden, den naturnahen Zustand in Form von Wiesenansaat zu fördern, insbesondere durch Förderung und Verbesserung der bisherigen Bodenfläche und dem Beheben der Bodenverdichtung. Dies erscheint als ein den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“ mehr entsprechenden Ansatz als die Anlage eines künstlichen Kleingewässers, welche ihrerseits aufgrund der nachhaltigen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes eines Ausgleiches nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 9 SächsNatSchG bedarf.

Neben den grundsätzlichen Bedenken gegen die Errichtung eines Schwimmteiches, wollen wir auch unsere Bedenken bezüglich der Bautätigkeit und der dadurch entstehenden Beeinträchtigungen äußern.

Aus dem Erlaubnisantrag geht hervor, dass mit der Realisierung des Bauvorhabens unmittelbar nach Vorliegen aller Zustimmungen umgesetzt werden soll. Sollte dies erst gegen Herbst der Fall sein, ist auf die Gefährdung der Erdkröte durch die Bauarbeiten hinzuweisen. Die Erdkröte unterfällt als europäischer Lurch den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Somit findet der besondere Artenschutz, insbesondere die Verbote nach § 44 BNatSchG, hier Anwendung. Durch die Aushebungen und nachfolgenden Betonierungsarbeiten können Erdkröten auf ihrer Herbstwanderung von ihrem Sommerlebensraum zum Winterquartier getötet werden. Wegen der großen Nähe zu den oben genannten Gewässern ist gerade auf dem vorliegenden Flurstück vermehrt mit Herbstwanderungen der Erdkröte zu rechnen. Die Bauarbeiten dürfen daher nicht während der Wanderungen stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer